

Gesellschaftsvertrag

der Flughafen Parken GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz des Unternehmens

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Flughafen Parken GmbH“

- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von Parkplätzen von Gesellschaften, die Verkehrsflughäfen betreiben, sowie von ihren mehrheitlich verbundenen Unternehmen oder Konzernobergesellschaften über eine Online-Plattform oder über anderweitige Medien sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen.
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen bzw. Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorstehenden Zweck zu dienen geeignet sind.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf Euro 25. 000,–. In Worten: Euro fünfundzwanzigtausend. Es ist voll geleistet.

Von diesem Stammkapital haben übernommen:

- [...] einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro
- [...] einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro
- [...] einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro
- [...] einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro

Stand: 18.4.2017

- [...]

Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

II. Verfassung der Gesellschaft

§ 4

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführer;
2. Gesellschafterversammlung;

Geschäftsführung und Vertretung

§ 5

Vertretung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung und auch allgemein oder für Einzelfälle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 6

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Handlungen

- 1) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, in der u.a. festgelegt wird, welche Geschäfte neben den ggf. in diesem

Gesellschaftsvertrag niedergelegten zusätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

- 2) Die Gesellschafterversammlung kann für bestimmte Arten gleichartiger Geschäfte ihre Zustimmung allgemein erteilen.

§ 7

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer

Der Gesellschafterversammlung obliegen die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von entsprechenden Anstellungsverträgen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung stellvertretender Geschäftsführer ist zulässig.

Gesellschafterversammlung

§ 8

Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung.
- 2) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden durch den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung.
- 2) Es finden zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen innerhalb des Geschäftsjahres statt. Die erste Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. In der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung ist insbesondere Beschluss zu fassen über den Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses für das vergangene Geschäftsjahr, über die Entlastung der Mitglieder der

Geschäftsführung sowie die Wahl des Abschlussprüfers für die kommende Abschlussprüfung. Die zweite ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der zweiten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

- 3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft notwendig sind oder wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung gegenüber der Geschäftsführung in Textform verlangt.
- 4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund Vollmacht in Textform vertreten lassen.
- 5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Ladung maßgeblich. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn sämtliche Gesellschafter ihr Einverständnis in Textform erklären.

Ist eine ordnungsgemäß geladene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine mit gleicher Tagesordnung fristgemäß geladene weitere Gesellschafterversammlung zu den Punkten der mit der Ladung übermittelten Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals bzw. die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 6) In jeder Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu Beweiszwecken anzufertigen.
- 7) In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlussanträge und die Beschlussergebnisse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zu übergeben. Diese sendet alsbald eine Abschrift an alle Gesellschafter.
- 8) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb eines Monats nach Empfang der Niederschrift gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden. Anderenfalls entfällt der Einwand.

§ 10**Gesellschafterbeschlüsse**

- 1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Je Euro 1,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 2) Insbesondere die folgenden Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - a) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - b) die Wahl des Abschlussprüfers;
- 3) Die folgenden Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - a) die Festlegung der Zahl der Geschäftsführer, deren Bestellung und Abberufung und die Bedingungen der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie deren Änderungen;
 - b) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb, Einzelprokura darf nicht erteilt werden;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts;
 - d) die Geltendmachung von Ansprüchen, welche der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen Gesellschafter oder Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer oder Gesellschafter hat, sowie die Führung oder Beendigung gerichtlicher oder außergerichtlicher Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 Euro; der Abschluss von Vergleichen, wenn die Gesellschaft um mehr als 25.000,00 Euro nachgibt, und der Verzicht auf Forderungen in Höhe von mehr als 25.000,00 Euro.
 - e) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit nicht für spezifische Beschlüsse in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist;
 - f) die Entscheidung über den Wirtschaftsplan, der von den Geschäftsführern für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig aufzustellen ist und seine Änderungen, sowie Entscheidungen über Aufträge oder Maßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze;
 - g) die Verabschiedung einer Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung oder Änderungen dieser Geschäftsanweisung;

- h) die Änderung, Erweiterung, Aufhebung oder jedwede sonstige Anpassung der Regelungen zur Gewinnverwendung;
 - i) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen oder weitere in § 11 genannten Geschäfte soweit erforderlich;
 - j) die Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 16;
 - k) Beteiligungen (Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften / Geschäftsanteilen) sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
 - l) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen;
 - m) die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme vom Unternehmensgegenstand nicht umfasster Geschäftszweige und andere Umstrukturierungen von strategischer Bedeutung;
 - n) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen;
 - o) die Zustimmung zum Einsatz derivativer Finanzgeschäfte;
 - p) die Änderung des Unternehmensgegenstands.
- 4) Die folgenden Beschlüsse müssen einstimmig und mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen:
- a) die Auflösung der Gesellschaft.
- 5) Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter ihr Einverständnis in Textform erklären.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- 1) Die Gesellschafter können ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter ihre Geschäftsanteile auf andere Rechtspersonen, an denen sie zu 100% beteiligt sind und für die Dauer der Gesellschafterstellung der anderen Rechtsperson beteiligt bleiben, übertragen.
- 2) Jede über § 11 Abs. 1 hinausgehende Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Über die Zustimmung zur Verfügung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Der verfügungswillige Gesellschafter ist stimmberechtigt. Die Zustimmung oder die Versagung der Zustimmung ist durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl mitzuteilen.

- 3) Das vorstehende Zustimmungserfordernis gilt nicht nur hinsichtlich der Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, sondern auch für Belastungen wie die Bestellung von Nießbrauchsrechten, die Verpfändung, ferner für Verfügungen über Gewinnanteile oder sonstige Ansprüche, die aus diesem Gesellschaftsvertrag resultieren. Auch der Abschluss von atypischen Unterbeteiligungen und Treuhandvereinbarungen und alle anderen schuldrechtlichen Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich auf eine Verfügung über einen Geschäftsanteil gerichtet sind, bedürfen der Zustimmung nach den vorstehenden Regelungen. Das Gleiche gilt für alle übrigen Umgestaltungsgestaltungen.
- 4) Die Erteilung der Zustimmung liegt im freien Ermessen der Gesellschafterversammlung, um das Eindringen fremder Personen zu verhindern und einen möglichst strengen Überfremdungsschutz zu gewährleisten.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 12

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Einsichtsrecht

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen, Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.
- 3) Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterversammlung innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Die Einsicht kann unter Zuhilfenahme einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person erfolgen, ohne dass der Gesellschaft hierdurch Kosten erwachsen dürfen.
- 5) Bei der Wirtschaftsprüfung sind, soweit ein oder mehrere Gesellschafter ihrerseits Gesellschafter haben, bei denen es sich um deutsche Gebietskörperschaften handelt, die sich aus kommunalrechtlichen Vorgaben ergebenden Grundsätze (z.B. § 109 GO NRW) sowie alle gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 53 HGrG) zu beachten. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender Vorschriften weist die Gesellschaft

im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen oder sonstigen Leistungen gem. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

§ 13

Gewinnverwendung

Aus dem Jahresüberschuss ist ein Betrag, der mindestens 5% des gezeichneten Stammkapitals der Gesellschaft entspricht, in die Gewinnrücklage einzustellen. Im Übrigen ist der Jahresüberschuss abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis des Parkplatz-Buchungsvolumens jedes Gesellschafters am Parkplatz-Buchungsvolumen aller Gesellschafter zu verteilen. Das Buchungsvolumen bestimmt sich Anhand der Anzahl von Buchungen über die von der Gesellschaft betriebene Plattform oder über mit der Gesellschaft vertraglich verbundene Distributionspartner (Anzahl abgeschlossener Buchungsvorgänge eines Gesellschafters im Verhältnis zur Anzahl abgeschlossener Buchungsvorgänge aller Gesellschafter, Stornierungen/“No-shows“ werden nicht berücksichtigt). Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur dann nicht, wenn die Gesellschafter einstimmig und mit Zustimmung aller Gesellschafter eine abweichende Verwendung des Jahresergebnisses beschließen.

§ 14

Wirtschaftsplan

- 1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan und einem Personalplan aufzustellen, und der Wirtschaftsführung einen fünfjährigen Finanzplan zugrunde zu legen.
- 2) Der Wirtschaftsplan ist ausgerichtet an den Bedürfnissen der Gesellschafter so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.

§ 15

Austritt

- 1) Jeder Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Erhebung einer Klage bedarf es nicht.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Erklärung ist nur wirksam bei Angabe des (wichtigen) Grundes, es sei denn, der Grund wäre offensichtlich unter den Gesellschaftern bekannt.
- 3) Im Fall der Austrittserklärung gelten die Vorschriften gemäß § 16 über die Einziehung entsprechend. Die Abfindung richtet sich vorrangig vor den Bestimmungen in § 17 dieser Satzung in diesem Fall nach dem vollen, ungekürzten gemeinen Wert, sofern die Mitgesellschafter allein oder ganz eindeutig weit überwiegend den wichtigen Grund für den Austritt des anderen Gesellschafters veranlasst haben; im Übrigen gelten für die Abfindung die Bestimmungen des § 17 dieser Satzung entsprechend. Das Ausscheiden aus der Gesellschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen in § 16 dieser Satzung nicht von der Leistung der Abfindung abhängig.

§ 16

Einziehung

- 1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit erfolgen.

Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn

- a) der Gesellschafter Verfügungen über Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornimmt oder Umgehungsgeschäfte zur Umgehung der Verfügungsverbote tätigt;
- b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
- c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters oder daraus folgende Rechte betrieben werden und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Vornahme der Vollstreckungshandlung wieder aufgehoben werden;
- d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
- e) der Gesellschafter ohne sachlichen Grund nicht nur kurzfristig keine Parkplätze über die Online-Plattform vertreibt;

- f) bei einem Gesellschafter ein wichtiger Grund eingetreten ist, der eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesem Gesellschafter als unzumutbar erscheinen lässt.
- 2) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters werden nur insgesamt und einheitlich eingezogen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt aus besonderem Grund ausnahmsweise die Einziehung eines einzelnen Geschäftsanteils.
 - 3) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss und ist von der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Das Stimmrecht des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil eingezogen werden soll, ist ausgeschlossen. Er ist jedoch befugt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Mit dem Beschluss über die Einziehung ist gleichzeitig sicherzustellen, dass das Stammkapital der GmbH wieder mit der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile übereinstimmt.
 - 4) Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen oder seine Geschäftsanteile auf den oder die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Nominal-Geschäftsanteile zu übertragen hat. Der bzw. die Abtretungsempfänger schulden dann primär das Abfindungsentgelt im Verhältnis ihrer Nominal-Geschäftsanteile. Für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens gelten, soweit rechtlich möglich, die Bestimmungen im folgenden Absatz entsprechend.
 - 5) Mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter sofort aus der Gesellschaft aus, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung der nach § 17 geschuldeten Abfindung. Im Einziehungsbeschluss kann auch ein späterer Zeitpunkt des Ausscheidens beschlossen werden. In jedem Fall ruht das Stimmrecht ab der Beschlussfassung. Auch für den gesetzlichen Ausschluss oder Austritt aus der GmbH ist die Zahlung der Abfindung nicht Ausscheidensvoraussetzung.
 - 6) Die Einziehung kann nur gegen Abfindung aus Vermögen erfolgen, das nicht zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich ist. Dies ist ausdrücklich im Beschluss über die Einziehung festzustellen. Die Regelung in Absatz 5 gilt vorrangig.

§ 17

Abfindung

- 1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung in Höhe des Nominalwerts des Geschäftsanteils.
- 2) Sollte die Regelung nach Absatz 1 gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten für die Abfindung die nachfolgenden Bestimmungen.

- 3) Zunächst ist der gemeine Wert des Geschäftsanteils nach den im Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) auf diesen Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters zu ermitteln. Ggf. ist eine Zwischenbilanz zu erstellen.
- 4) Können die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter oder seine Rechtsnachfolger sich nicht auf den Wert des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters einigen, so ermittelt diesen Wert für alle Beteiligten verbindlich ein vom Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Wirtschaftsprüferkammer ernannter unabhängiger Wirtschaftsprüfer. Dessen Kosten tragen Gesellschaft und ausgeschiedener Gesellschafter je zur Hälfte. Das von dem Wirtschaftsprüfer unter Anwendung der im Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ermittelte Ergebnis ist dann für alle Beteiligten nach § 317 BGB maßgebend.
- 5) Von dem so ermittelten Wert des Geschäftsanteils sind bei einer Einziehung nach § 16 Abs. 1 d) sofern die Mitgesellschafter allein oder ganz eindeutig weit überwiegend den wichtigen Grund für den Austritt des anderen Gesellschafters veranlasst haben der volle, ungekürzte gemeine Wert als Abfindung auszus zahlen, in den übrigen Fällen jedoch nur 60 % als Abfindung auszus zahlen, hilfsweise für den Fall der Unwirksamkeit dieser vorstehenden Abfindungsbeschränkung der niedrigste im konkreten Einzelfall noch angemessene und damit zulässige Abfindungsbetrag. Für den Fall des Ausscheidens wegen Insolvenzeröffnung, Ablehnung mangels Masse, Pfändung von Gesellschafterrechten und wegen Unzumutbarkeit des ausscheidenden Gesellschafters bzw. von dessen Handeln (wichtiger Grund) ist jedoch vorrangig nur der Buchwert als Abfindung geschuldet, begrenzt auf den Verkehrswert des Geschäftsanteils, in jedem Fall höchstens 60 % des Wertes von dessen Geschäftsanteil. Sollte ein ordentliches Gericht feststellen, dass die hier getroffene Abfindungsregelung ganz oder teilweise unwirksam oder anpassungsbedürftig ist, so wird für diesen Fall wiederum die niedrigste noch zulässige Abfindung vereinbart.
- 6) Das Abfindungsguthaben ist in drei gleichen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten auszus zahlen. Die erste Rate ist ein Jahr nach dem Ausscheidungsstichtag zur Zahlung fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab der Fälligkeit der ersten Rate mit jährlich 2 % über dem Basiszinssatz i.S. des § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den Jahresraten zu entrichten.
- 7) Vorzeitige Zahlung der Abfindung unter Wegfall der Zinspflicht ist zulässig. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

- 8) Die vorstehenden Regelungen zur Abfindung gelten auch für den Fall, dass die Gesellschaft statt der Einziehung die Abtretung des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile an einen von ihr zu benennenden Dritten, Mitgesellschafter oder die Gesellschaft selbst beschließt. In diesem Fall ist jedoch der Abtretungsempfänger zur Zahlung der Abfindung verpflichtet. § 30 GmbHG (Erhaltung des Stammkapitals) bleibt unberührt.

§ 18

Prüfungsrechte

- 1) Soweit einer Gebietskörperschaft direkt oder indirekt Anteile an einem Gesellschafter gehören, stehen der Gebietskörperschaft die Befugnisse nach den §§ 53, 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu. Die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der GmbH einsehen.
- 2) Die für den kommunalen Gesamtabschluss zuständigen Kommunen können von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, soweit das die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses erfordert (z.B. nach § 116 GO NRW).

§ 19

Auflösung und Abwicklung

- 1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist sie durch die Geschäftsführer abzuwickeln, falls die Gesellschafter nicht durch Beschluss andere Abwickler bestellen.
- 2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 20

Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele kommunaler Gesetze zur Gleichstellung von Frauen und Männern und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

§ 21

Bekanntmachungen, Salvatorische Klausel

- 1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 3) Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis 1.500,- EUR.